
**Gesetz
über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**

vom 26. April 1981¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung und zur Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur in seinem Gebiet. Den Belangen der Landwirtschaft, der Raumplanung und des Umweltschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Zweck

Art. 2³

Massnahmen im Sinne von Art. 1 dieses Gesetzes können getroffen werden, wenn die Vorkehren der privaten Wirtschaft nicht ausreichen und wenn damit die Anpassung an den Strukturwandel erleichtert und gefördert wird. Subsidiarität

Art. 3⁴

¹Mit den Förderungsmassnahmen sollen in erster Linie neue Arbeitsplätze geschaffen und die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert werden, um so weit als möglich einen Zustand der Vollbeschäftigung im Kanton zu gewährleisten. Ziele

²Insbesondere können Massnahmen ergriffen werden mit dem Ziel:

- a) durch Unterstützung von konkreten Innovations-, Diversifikations-, Marketing- und Entwicklungsprojekten lebensfähige Unternehmen zu erhalten, deren Existenz für den Kanton oder einen Bezirk wichtig ist;
- b) neue Unternehmen der Industrie, des Gewerbes und des Dienstleistungssektors anzusiedeln.

³Die Massnahmen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

¹ Mit Revisionen vom 26. April 1998 und 24. April 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch LdsgB vom 26. April 1998.

900.000

2

Art. 4¹

Mittel ¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird ein Fonds für die Wirtschaftsförderung geschaffen.

²Die jährlichen Zuwendungen an diesen Fonds zulasten der Staatsrechnung dürfen höchstens Fr. 500'000.— betragen.

Art. 5²

Verwendung der ¹Der Kanton kann folgende Massnahmen treffen:

- Mittel
- a) Gewährung von Zinszuschüssen;
 - b) Erwerb und Abtretung von Grundeigentum oder sonstigen Rechten an Grund und Boden an bauwillige Unternehmen zu günstigen Bedingungen sowie finanzielle Unterstützung der Bezirke bei entsprechenden Transaktionen;
 - c) Gewährung von Beiträgen zugunsten bauwilliger Unternehmen an die Erschliessungskosten von Gewerbe- und Industrieland;
 - d) Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung.

²Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes können davon abhängig gemacht werden, dass sich der Bezirk der gelegenen Sache an diesen beteiligt.

³Der Kanton kann zudem Leistungen aus den Mitteln dieses Fonds erbringen, soweit davon Bundesleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

⁴Der Kanton kann sich aus den Mitteln dieses Fonds ausnahmsweise und vorübergehend an Unternehmen beteiligen, wenn dies für die Volkswirtschaft des Kantons von besonderer Bedeutung ist.

⁵Über Beteiligungen nach Abs. 4 dieses Artikels entscheidet der Grosse Rat.

Art. 6

Anspruch Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfeleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.

Art. 7

Ausführungs- Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.
bestimmungen

Art. 8

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 26. April 1998. Bisheriger Abs. 2 aufgehoben, bisheriger Abs. 3 abgeändert und als neuer Abs. 2 eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1 lit. c) und neuer Abs. 2 eingefügt durch LdsgB vom 26. April 1998. Abgeändert (Abs. 5) durch LdsgB vom 24. April 2005.